

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einseitige Zeile oder deren Raum 20 Bfg.,
Reklamezeile: 10 Bfg.

Angebekannt:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 85.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantwortl. f. d. Schriftl. Rich. Hein. Bad Ems

Nr. 54

Diez, Dienstag, den 5. März 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

der Fassung der Verordnung über die Regelung
des Fleischverbrauchs und den Handel mit
Schweinen. Vom 19. Oktober 1917.

(Reichs-Gesetzbl. 1917, Seite 949.)

Auf Grund des Artikels III der Verordnung über die
Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen
vom 2. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) in
Verbindung mit der Verordnung über Kriegsmassnahmen
zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916
(Reichs-Gesetzblatt S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-
Gesetzbl. S. 823) wird der Wortlaut der Verordnung über
die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 941), wie er sich aus den Änderungen
durch die Verordnungen vom 2. Mai und 2. Oktober 1917
(Reichs-Gesetzbl. S. 387, 881) ergibt, unter der Ueberschrift
„Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und
den Handel mit Schweinen“ sowie unter Streichung des
§ 16 nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 19. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts,
von Waldow.

Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen.

§ 1.

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Ver-
ordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von
Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch)
sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-,
Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. roher, gejalzener oder getauchter Speck und Rohfett,

4. die Eingeweide des Schlachtviehes,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret sowie
Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller
Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Guter, Füße, mit Aus-
nahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Ge-
frösse), Gehirn und Flohman, ferner Wildausbruch ein-
schließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als
Fleisch und Fleischwaren.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimm-
ten Behörden können den Verbrauch von Fleisch und Fleisch-
waren einschließlich Wildbret und Geflügel, die dieser Ver-
ordnung nicht unterliegen, ihrerseits regeln. Hierbei darf
jedoch die nach § 6 Abs. 1 vom Staatssekretär des Krieg-
ernährungsamts festgesetzte Höchstmenge an Fleisch und
Fleischwaren, die dieser Verordnung unterliegen, nicht er-
höht werden.

§ 3.

Die Verbrauchsregelung erfolgt durch die Kommunalver-
bände. Diese können den Gemeinden die Regelung für die
Gemeindebezirke mit Ausnahme der Erteilung oder Ver-
sagung der Hauschlachtungsgenehmigungen übertragen. Ge-
meinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000
Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimm-
ten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden
für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die
Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst
vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen grö-
ßeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem
Bezirk gehörenden Stellen.

§ 4.

Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder un-
entgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben
und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen wer-
den. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und
Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräu-
men und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch
den Selbstversorger an die im § 12 Abs. 2 genannten
Personen.

Den Verbrauch in Krankenhäusern und anderen ge-
schlossenen Anstalten können die Kommunalverbände in an-
derer Weise regeln.

Die Fleischkarte gilt im ganzen Reiche. Sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Abschnitten (Fleischmarken). Die Abschnitte sind gültig nur im Zusammenhange mit der Stammkarte.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltungsvorstand hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die Uebertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflichtet werden.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts erläßt nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Fleischkarte.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts setzt fest, welche Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren auf die Fleischkarte bezogen werden darf und mit welchem Gewicht die einzelnen Arten von Fleisch und Fleischwaren auf die Höchstmenge anzurechnen sind. Hierbei ist auf eine entsprechend geringere Bewertung des Wildes, der Hühner und der Eingeweide Bedacht zu nehmen.

Wenn im Bezirk eines Kommunalverbandes die Nachfrage aus den verfügbaren Fleischbeständen voransichtlich nicht gedeckt werden kann, hat der Kommunalverband die jeweilig festgesetzte Höchstmenge entsprechend herabzusetzen oder durch andere Maßnahmen für eine gleichmäßige Beschränkung im Bezuge von Fleisch und Fleischwaren oder einzelner Arten davon zu besorgen.

Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte. Kinder erhalten bis zum Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge. Dies gilt auch für die für Selbstversorger nach § 13 festgesetzten Verbrauchsmengen.

Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband an Stelle der Fleischkarte Bezugsscheine auf andere ihm zur Verfügung stehenden Lebensmittel ausgeben.

Die Kommunalverbände haben die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Schlächtereien (Fleischereien, Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbmäßig an Verbraucher abgegeben werden, zu regeln. Sie haben durch Einführung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Ueberwachung dieser Betriebe zu sorgen.

Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverband ferner anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten für die Versorgung der von ihnen zu versorgenden Personen sowie gewerbliche Betriebe für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter: für die Selbstversorger durch Schlachtung von Rindvieh mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen ist die Anerkennung von der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle abhängig.

Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewichte von mehr als 25 Kilogramm darf, auch wenn es sich nicht um Schlachtschweine handelt (§ 6 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917, Reichs-Gesetzl. S. 319), nur an die staatlich bestimmten Viehabnahmestellen oder deren Beauftragte erfolgen. Der Erwerb dieser Schweine durch andere Stellen oder Personen ist nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörden oder der von diesen bestimmten Stellen zulässig.

Selbstversorger bedürfen zur Hauschlachtung von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Die Genehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens drei Monate gehalten hat. Die Landeszentralbehörden haben Vorsehrung zu treffen, daß, wenn infolge der Hauschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge (§ 13) übersteigen würde oder ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist, die Genehmigung verweigert wird oder die überschüssigen Mengen an besondere Stellen gegen Entgelt abgeliefert werden.

Hauschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hauschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzuzeigen.

Die Kommunalverbände haben die Hauschlachtungen zu überwachen. Sie haben Ueberwachungspersonen zu bestellen, die insbesondere das Schlachtgewicht genau zu ermitteln und darüber eine amtliche Bescheinigung auszustellen haben. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen; sie haben festzusetzen, welche Teile der Tiere beim Ausschachten vor der Ermittlung des Schlachtgewichts zu trennen sind, und über die Art der Gewichtsvermittlung Grundzüge aufzustellen.

Der Selbstversorger hat von dem durch die Hauschlachtung von Schweinen gewonnenen Fleische an den Kommunalverband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung Speck oder Fett in folgenden Mengen abzugeben:

wenn das Schlachtgewicht des Schweines beträgt:
mehr als 60 bis 70 Kilogramm einschließlich: 1 Kilogramm,
mehr als 70 bis 80 Kilogramm einschließlich: 2 Kilogramm,
mehr als 80 Kilogramm für weitere angefangene je 10 Kilogramm: weitere je 0,5 Kilogramm.

Ist das Schwein früher zur Zucht benutzt worden, so sind 3 vom Hundert des Schlachtgewichts in Speck oder Fett abzuliefern. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Durchführung der Abgabepflicht erforderlichen Bestimmungen; sie können die Abgabepflicht erhöhen und bestimmen, daß von Schweinen, deren Ertrag an Fleis (Wannen-) Fett weniger als 1,5 Kilogramm beträgt, kein Speck oder Fett abgegeben zu werden braucht. Sie können anordnen, daß an Stelle des Speckes oder Fettes andere Teile des gewonnenen Fleisches abgegeben sind und Vorschriften über die Haltbarmachung der abzugebenden Mengen erlassen.

Die Verpflichtung zur Abgabe von Speck oder Fett entfällt bei Hauschlachtungen von Schweinen in gewerblichen Betrieben, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten, die gemäß § 9 Abs. 2 vom Kommunalverband als Selbstversorger anerkannt worden sind, und durch Selbstversorger, denen nach den geltenden Vorschriften bei besonders anstrengender körperlicher Arbeit im Verwaltungswege Fettzulagen gewährt werden können oder zu deren Haushalt solche Personen gehören.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der Vorschriften im Abs. 2 und 3 ergeben, entscheiden endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden.

Den Selbstversorgern ist das aus der Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch nach Maßgabe der Vorschriften im § 13 zum Verbrauch im eigenen Haushalt zu belassen.

Hierbei gelten als zum Haushalt gehörig auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gefindes sowie ferner Naturalberechtignte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

§ 13

Der Selbstversorger hat anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er für sich und die von ihm verköstigten Personen nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Wildbret und Hühner werden mit der nach § 6 vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts für die Reichsfleischkarte festgesetzten Höchstmenge angerechnet.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch, außer von Fleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen, ist eine Wochenmenge zugrunde zu legen, die um zwei Drittel höher ist als die nach § 6 festgesetzte.

Bei der Anrechnung von Schlachtviehfleisch von Kälbern bis zu drei Wochen und von Schweinen sind folgende Wochenmengen für die Person zugrunde zu legen:

bei Kälbern bis zu drei Wochen 500 Gramm.

bei Schweinen mit einem Schlachtgewicht von mehr als 60 Kilogramm 500 Gramm, von mehr als 50 Kilogramm bis zu 60 Kilogramm 600 Gramm, von 50 Kilogramm und weniger 700 Gramm.

Die nach § 11 Abs. 2 abzuliefernden Fleischmengen sind nicht auf die Fleischarten anzurechnen und kommen für die Berechnung des Schlachtgewichts zum Zwecke der Fleischkartenanrechnung nicht in Ansatz.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann die Sätze für die Berechnung von Schlachtviehfleisch vorübergehend erhöhen.

Fleisch zur Selbstversorgung darf aus Hauschlachtungen, die zwischen dem 1. September und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hauschlachtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahres belassen werden.

§ 14

Fleisch und Fleischwaren, die aus der Hauschlachtung gewonnen und dem Selbstversorger zur Selbstversorgung überlassen sind, dürfen gegen Entgelt nur an den Kommunalverband oder mit dessen Genehmigung abgegeben werden.

Die Landeszentralbehörden können weitergehende Einschränkungen anordnen.

§ 15

Fleisch, das aus Rotfleischungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischbeizung für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 13 anzurechnen.

§ 16

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband oder größeren Bezirke nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

§ 17

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband gilt.

§ 18

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 14 Abs. 1 oder den nach § 14 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen Fleisch oder Fleischwaren abgibt, bezieht oder verbraucht;

2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 oder den auf Grund des § 11 Abs. 1 und 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

3. wer ohne die nach § 10 erforderliche Genehmigung eine Hauschlachtung vornimmt oder vornehmen läßt;

4. wer es unterläßt, die vorgeschriebenen Anzeigen an den Kommunalverband zu erstatten oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;

5. wer den auf Grund der §§ 2, 3, § 4 Abs. 3, §§ 8, 16, 17 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 19

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die gleiche Befugnis haben die Landeszentralbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen; sie bedürfen zur Zulassung von Ausnahmen der Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts. Ausnahmen von Einhaltung der Vorschriften im § 9 Abs. 3, von der im § 10 Abs. 2 vorgeschriebenen Mästungsfrist und den Vorschriften im § 11 Abs. 2 können die Landeszentralbehörden ohne diese Zustimmung zulassen.

R. W. 378.

Diez, den 21. Februar 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises. Betr. Behandlung von landwirtschaftlichen Beurlaubungs- und Zurückstellungsgesuchen.

Für Gesuche um Beurlaubung oder Zurückstellung von Landwirten oder landwirtschaftlichen Arbeitern ist allgemein der vom Kriegswirtschaftsamt aufgestellte neue Vordruck zu verwenden. Die im Vorjahre benutzten Vordrucke A, B und C können angesichts der abgeänderten Vorschriften nicht mehr zur Verwendung kommen, falls es sich nicht um Entlassungen handelt, wozu das Formular B noch benutzt werden kann.

Die neuen Vordrucke sind in der Druckerei Sommer in Diez und Bad Ems zu erhalten.

Die Gesuche für die Frühjahrseinstellung sind gemäß dem von jeder Gemeinde bis spätestens zum 8. März d. J. bei mir einzureichen.

Die Formulare sind genau, wie es ihr Vordruck ersichtlich macht, auszufüllen, insbesondere dürfen bei keinem Antrag die Unterschriften sämtlicher Wirtschaftsausschmittglieder fehlen. Ebenso muß jedes Formular in der zweiten Spalte auf der Rückseite („Stehen Angehörige des Reklamierten beim Heere oder der Marine und gegebenenfalls wo“) genau ausgefüllt werden entweder mit dem Vermerk „Nein“ oder mit den in Frage kommenden genauen Abtressen. Als Angehörige kommen nicht nur Brüder, Väter und Söhne in Betracht, sondern auch alle Personen der weiteren Verwandtschaft des Gesuchstellers, die zur Frühjahrseinstellung herangezogen werden können. Bei den erhöhten Erfordernissen der Front-Truppenteile kann naturgemäß eine Beurlaubung von Landwirten aus der Front nur im äußersten Notfall in Frage kommen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß die notwendigen Arbeitskräfte vor allen Dingen durch Heranziehung der noch in der Garnison befindlichen Familienangehörigen und Verwandten beschafft werden müssen. Für mehrere Familienmitglieder usw. dürfen Gesuche nicht vorgelegt werden, es sei denn, daß die Größe des Betriebes eine Anforderung mehrerer Arbeitskräfte erforderlich macht.

Die Urlaubsdauer muß in allen Fällen auf die notwendigsten Arbeiten der Feldbestellung beschränkt werden. Im allgemeinen kann wie auch im Vorjahre als Regel eine Urlaubsdauer von 14 Tagen angenommen werden.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Zur Behebung von Beleuchtungsnotständen sind mir von der Zentralstelle für Petroleumverteilung Stearin- und Paraffinkerzen zur Verteilung überwiesen worden. Der Einzelpreis der Kerzen beläuft sich auf 33 Pfennig pro Stück. Sie haben eine Brenndauer von 7 bis 7½ Stunden.

Indem ich um Bedarfsanmeldung bis zum 12. März d. J. ersuche, bemerke ich, daß die bestellten Kerzen auf dem Landratsamt, Zimmer Nr. 8, abgeholt werden müssen.

Den Termin ersuche ich genau einzuhalten, da mit einer Berücksichtigung späterer Anforderungen nicht gerechnet werden kann.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Betr. Ausstellung von Personalausweisen.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 10. November v. J. — I. 8801 — (Kreisblatt Nr. 265) weise ich darauf hin, daß die an Inländer erteilten Personalausweise nur dann der Steuerpflicht aus Tarifstelle 49 des Stempeltarifs zum Stempelsteuergesetz unterliegen, wenn sie in Gestalt von Pässen oder Paßkarten erteilt werden. Eine Steuerpflicht in gleicher Höhe kann aber auch aus Tarifstelle 10 erwachsen, wenn die Ausweise sich als Ausfertigungen, also als dieervielfältigung bereits vorhandener Schriftstücke, darstellen.

Der Landrat

J. B.:

Zimmermann.

Was ist die Mutterberatungsstelle?

Eine Sprechstunde, in der sich Mütter und Pflegemütter von Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahre kostenlos Rat über Pflege und Ernährung ihrer Kinder holen können. Wird ein Kind krank befunden und bedarf es dauernder ärztlicher Behandlung, so wird es erst nach der Genesung wieder zugelassen.

Was geschieht mit dem Kinde in der Mutterberatungsstunde?

Es wird untersucht, um das gesundheitliche Befinden, den Ernährungszustand und die Pflege festzustellen. Geht auf einer genauen Kindermasse gewogen, damit von einer zur anderen Beratungsstunde die Zu- oder Abnahme des Kindes festgestellt werden kann. An Hand dieses Ergebnisses wird die Mutter über die sachgemäße Ernährung ihres Kindes beraten.

Welchen Nutzen zieht die Mutter aus dem Besuch der Beratungsstunde?

Sie ist imstande, durch die Feststellung der Gewichtszunahme und die Angaben der Säuglingschwester das Gedeihen ihres Kindes zu verfolgen. Eine Mutter, die Gelegenheit hat, sich jederzeit kostenlos sachgemäßen Rat einzuholen, wird es vermeiden, ihr Kind durch Anwendung kostspieliger und in ihrer Wirkung zweifelhafter Mittel in Gefahr zu bringen.

Sie wird mit größerer Sicherheit und Freude die schwierige Aufgabe durchführen, ihr Kind gesund über die ersten Lebensjahre zu bringen.

Diese Beratungsstunden finden jeden Donnerstag von 3—5 Uhr in Diez, Rosenstraße Nr. 6 statt.

Der Kreisgesundheitsrat des Unterlahnkreises.

An die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems und Nassau und an die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betrifft: Abgangstellung der Steuer von Militärpersonen.

Nach den Bestimmungen im § 70 des Einkommensteuergesetzes wird die veranlagte Staatssteuer nicht erhoben: von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden.

Ueber die für das Steuerjahr 1917 in Abgang nachzuweisenden Steuerbeträge müssen die Abgangslisten nunmehr zur Vorlage gebracht werden.

Sie werden ersucht, mir diese Listen bestimmt binnen 8 Tagen hierher einzureichen. In Spalte 15 der Liste ist bei jedem Steuerpflichtigen anzugeben, während welcher Zeit und bei welchem Truppenteil er in der Zeit vom 1. April 1917 bis Ende März 1918 gestanden hat.

Die Aufstellung der Listen erfolgt zweckmäßig im Benehmen mit der Staatssteuerhebestelle, bei welcher Gelegenheit auch Sorge dafür zu tragen ist, daß die in den Büchern etwa noch vorhandenen Steuerreste vollständig beseitigt werden.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Unterlahnkreises.

J. B.

Marloff.

Bekanntmachung.

Der Fleischbeschauer und Trichinenschauer Ludwig von Weinähr ist von seinem Amte zurückgetreten. Die Stellvertretung des Genannten ist in der Fleischschau dem Fleischbeschauer Blech in Attenhausen und in der Trichinenschau dem Trichinenschauer Christian Kreuzler in Nassau übertragen worden.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Feindliche Spione an der Arbeit.

Unsere Feinde arbeiten mit allen Mitteln, um sich Kenntnis von militärischen und wirtschaftlichen Dingen in Deutschland zu verschaffen. Sie mißbrauchen die Namen deutscher Kriegsgefangener zur Korrespondenz mit deutschen Abteilungen: selbst ein Teil der „echten“ Kriegsgefangenenbriefe ist durch List, Zwang oder Aufhebung vom feindlichen Spionagedienst veranlaßt worden. Darin wird unter allerlei Vorwänden offen und verdeckt nach den verschiedensten militärischen Dingen (besonders nach Lage, Einrichtung, Umfang von Kriegsbetrieben), Verhältnissen der Industrie und des Handels, technischen Einrichtungen und Neuerungen gefragt. Es wird versucht, Zwietracht unter das deutsche Volk zu säen oder durch erfundene Angaben über ausgezeichnete Gefangenenbehandlung zum Ueberlaufen zu verleiten. Zur Abwehr derartiger, äußerst zahlreicher und vielartiger Machenschaften ist es unbedingt notwendig, daß die Empfänger irgendwie verdächtiger Gefangenenbriefe sie sofort dem zuständigen stellvertretenden Generalkommando überreichen, ohne dem Absender irgendeine, wenn auch nur verneinende Antwort zu geben, denn der Feind benützt echte Firmenbogen mit Originalunterschriften und Stempeln zur Herstellung falscher Ausweispapiere für seine Agenten.